

# Handreichung Kinderschutz in der Schule, Handeln im Verdachtsfall

Schulpsychologischer Dienst



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

AMT FÜR SCHULE UND BILDUNG

# Inhalt

Einleitung .....	3
Handlungsleitfaden bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in Schulen ....	4
Verfahrensablauf (Beispiel) Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen.....	8
Checkliste (Beispiel) zum Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen (zum internen Gebrauch) .....	9
Bogen A: Kinderschutzbogen .....	12
Bogen B: Mitteilung (Beispiel) an das zuständige Jugendamt .....	18
Muster Schweigepflichtentbindung (Kopiervolage) .....	23
Literatur und Quellen .....	24
Kontaktdaten der insoweit erfahrene Fachkräfte im Oberbergischen Kreis (Beratung nach § 8b Sozialgesetzbuch VIII. Buch) .....	25

## Einleitung

Kinder haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt. Für die Wahrung dieser Rechte sind neben den Eltern auch das Personal aus dem Bildungs- oder Freizeitbereich verantwortlich. Schule wird, nicht nur durch Angebote des Ganztages, immer mehr zum Lebensraum für Kinder. Dadurch wächst auch die Verantwortung von Lehrkräften und dem Betreuungspersonal.

Im Schulgesetz NRW § 42 Abs. 6 ist festgeschrieben, dass von der Schule jedem „Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung“ nachzugehen ist. Damit der Schutzauftrag für die Kinder in der Schule erfüllt werden kann, gilt es, schon im Vorfeld ein standardisiertes Vorgehen zu entwickeln, welches bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung eingesetzt werden kann. Dieser Leitfaden soll Ihnen Handlungssicherheit und Orientierung für Situationen bieten, in denen Sie sich mit einem Verdachtsfall konfrontiert sehen.

Das Hilfesystem im Oberbergischen Kreis wird mit Kontaktdaten der konkreten Ansprechpersonen dargestellt. Außerdem finden Sie beispielhafte Materialien wie Checklisten u.a., um Ihnen das systematische Vorgehen und die Einschätzung zu erleichtern.

Wir hoffen, dass diese Handreichung Sie dabei unterstützt, Ihren Schutzauftrag zu erfüllen und somit zur Wahrung der Kinderrechte beizutragen.

Ein ganz herzlicher Dank geht an den Rheinisch-Bergischen Kreis und die dortigen Akteure. Die hier vorliegende Handreichung ist eine Adaptierung des dort erarbeiteten Leitfadens „Handeln im Verdachtsfall. Kinderschutz in der Schule II“.

Wir hoffen, dass diese Handreichung Ihnen nützlich ist. Bei Fragen wenden Sie sich gerne jederzeit an uns:

Schulpsychologischer Dienst des Oberbergischen Kreises  
Hindenburgstr. 24  
51643 Gummersbach  
Tel. 02261 / 88-4060  
Mail: [schulpsychologie@obk.de](mailto:schulpsychologie@obk.de)

# Handlungsleitfaden bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in Schulen

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Wenn im Schulalltag Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bemerkt werden, kann das zu Verunsicherungen führen. Dieser Leitfaden soll allen im Schulalltag tätigen Mitarbeitenden bei dem weiteren Vorgehen behilflich sein.

In der Jugendhilfe ist der 2005 für die Jugendhilfe eingeführte § 8a SGB VIII zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung grundlegend. Dieser wird durch den § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ergänzt, welcher im Bundeskinderschutzgesetz am 01.01.2012 eingeführt wurde (in der novellierten Fassung vom 10.06.2021). Darin werden für Berufsheimnisträger klare Regelungen zum Ablauf bei Kindeswohlgefährdung aufgeführt [Auslassungen und Hervorhebungen durch die Autoren]:

### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

#### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

##### **(1) Werden**

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

...

6. staatlich anerkannten **Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern** oder staatlich anerkannten **Sozialpädagoginnen oder -pädagogen** oder
7. **Lehrerinnen oder Lehrern** an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 **befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen**. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das **Jugendamt** von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, **soll** es dieser Person zeitnah **eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist**. Hierauf

sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

...

Spezifisch auf Schule bezogen wird der § 4 KKG ergänzt durch den § 42 Abs. 6 SchulG (in der aktualisierten Fassung vom 09.03.2022):

#### **§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis**

...

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

### **Wie gehen wir im Schulalltag mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung um?**

Lehrkräfte unterliegen der Schweigepflicht, ihnen werden durch die tägliche Arbeit mit Schülerinnen und Schülern u.U. äußerst persönliche Dinge anvertraut. Die Weitergabe von Informationen ohne Auftrag und Schweigepflichtentbindung hat der Gesetzgeber in § 203 StGB eigentlich unter Strafe gestellt. In den in § 4 KKG aufgeführten Situationen erhalten Lehrkräfte jedoch die Befugnis zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt auch ohne eine Schweigepflichtentbindung.

Voraussetzung hierfür ist, dass Lehrkräfte sich an einen Verfahrensablauf halten, wie er beispielhaft unten aufgeführt ist.

Im Vorfeld sind je nach Dringlichkeit die vorgegebenen Abläufe einzuhalten (s. Checkliste zum Verfahrensablauf im Anhang).

### **Was ist unter „gewichtige Anhaltspunkte“ bzw. „Anschein“ für eine Kindeswohlgefährdung zu verstehen?**

Schulische Mitarbeitende müssen auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung reagieren. Hierbei muss es sich um eine nachhaltige und erhebliche körperliche, seelische oder geistige Verletzung handeln, oder eine große Gefahr, dass diese eintritt. Um diese Gefahr möglichst objektiv einzuschätzen, ist eine Gefahreinschätzung vorzunehmen. Hilfreiches Material hierfür können Bögen zur Gefährdungseinschätzung sein (siehe Bogen A: Kinderschutzbogen; nähere Informationen zur Einschätzung siehe auch in der angegebenen Literatur).

Hierbei ist der Anschein einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 42 Abs. 6 SchulG niederschwelliger anzusetzen. Ein vertrauensvoller schulinterner Austausch von Informationen und eine Erörterung mit dem Kind oder Jugendlichen bzw. den Personensorgeberechtigten (siehe unten) ist also anzusetzen, auch wenn die Anhaltspunkte (noch) nicht gewichtig sind.

### **Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten**

Hat eine Lehrkraft konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, soll sie nach § 4 Abs. 1 KKG in einem ersten Schritt mit dem betroffenen

Kind bzw. Jugendlichen und seinen Personensorgeberechtigten die Situation besprechen und auf die Inanspruchnahme angemessener Hilfeangebote hinwirken. Sollte hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt werden (z.B. in akuten Gefahrensituationen), kann das Gespräch mit den Eltern bewusst ausgelassen werden.

### **Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“**

Nach § 4 Abs. 2 KKG haben Lehrkräfte bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Nach § 8b SGB VIII besteht dieser Anspruch gegenüber dem Jugendamt. Teilweise haben die Jugendämter diese Beratung an Fachberatungsstellen delegiert.

Die Beratung dient der Reflexion der eigenen Rolle, der genauen Einschätzung der möglichen Kindeswohlgefährdung, der weiteren Vorgehensweise sowie der Vermittlung von Strategien für besonders schwierige Eltern-Kind-Gespräche.

Die Daten des jungen Menschen sind im Vorfeld der Beratung zu pseudonymisieren. Namen und andere Identifikationsmerkmale müssen ersetzt werden, um so die Identifikation der betroffenen Familie auszuschließen. Die „insoweit erfahrene Fachkräfte“ für die jeweilige Gemeinde oder Region sind am Ende dieser Handreichung aufgeführt. Für die Beratung zählt der Standort der Schule - und nicht der Wohnort des Schülers/der Schülerin.

### **Schweigepflichtentbindung**

Um geeignete Hilfen für das Kind einzuleiten, ist oft eine schriftliche Schweigepflichtentbindung notwendig. Diese sollte insbesondere neben den Institutionen konkrete Personen benennen, die von der Schweigepflicht entbunden werden (siehe Muster einer Schweigepflichtentbindung im Anhang). Sie kann durch den Unterzeichner widerrufen werden. Für eine Mitteilung an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist keine Schweigepflichtentbindung notwendig (s. § 4 Abs. 3 KKG).

### **Mitteilung an das Jugendamt**

Kommt die Lehrkraft nach dem Gespräch mit Eltern und dem jungen Menschen sowie der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, diese abzuwenden, darf sie eine Mitteilung an das Jugendamt vornehmen (beispielhaft s. Bogen B: Mitteilung an das Kreisjugendamt im Anhang) und die erforderlichen Daten übermitteln.

Zuständig ist das Jugendamt des Wohnortes des Kindes. Hilfreich ist vor Versenden der Mitteilung ein telefonischer Kontakt mit der zuständigen Fachkraft. Dabei können die Mitteilung angekündigt und gegebenenfalls schon erste Unklarheiten beseitigt werden.

Rechtlich ist die Lehrkraft bei Einhalten aller Verfahrensschritte befugt, diese Mitteilung selbständig vorzunehmen. In der Praxis empfehlen wir jedoch dringend, die Mitteilung in Abstimmung mit der Schulleitung vorzunehmen oder durch diese vornehmen zu lassen.

Die Sorgeberechtigten sind im Vorfeld hierüber zu informieren, sofern dies einem wirksamen Kinderschutz nicht entgegensteht. In akuten Gefahrensituationen kann auch eine sofortige Einschaltung des Jugendamtes erforderlich sein.



## Rückmeldung durch das Jugendamt

Seit der Novellierung 2021 des § 4 KKG besteht nach einer Meldung der Schule die Pflicht des Jugendamtes, eine Rückmeldung an die Schule zu geben, ob das Jugendamt die „gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist“ (Absatz 4). So wird ein besserer Informationsfluss gewährleistet. Das ist wichtig, da die Schule weiterhin mit dem Kind bzw. Jugendlichen und den Eltern im Kontakt ist. Die Rückmeldung des Jugendamtes beinhaltet allerdings nur die benannten formalen Aspekte, Inhalte werden in der Regel nicht zurückgemeldet.

## Besteht eine Pflicht, das Verfahren nach § 4 KKG einzuhalten?

§ 4 KKG ist eine sogenannte Soll-Bestimmung. Das heißt, geht ein Berufsheimnisträger möglichen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nicht in der dargestellten Weise nach, muss im Zweifelsfall begründet werden können, warum dies unterlassen wurde.

## Besteht eine Pflicht zur Information an das Jugendamt?

In § 4 KKG ist die Befugnis zur Weitergabe der Daten an das Jugendamt geregelt – keine Verpflichtung hierzu. Unter bestimmten Voraussetzungen wird jedoch aus der Offenbarungsbefugnis eine Offenbarungspflicht mit der Folge, dass der Berufsheimnisträger nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, das Jugendamt einzubeziehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Geheimnisträger das Eintreten der Kindeswohlgefährdung verhindern muss, weil er eine besondere Schutzfunktion gegenüber dem jungen Menschen übernommen hat. Juristisch sind die Lehrkräfte Teil des staatlichen Wächteramtes und machen sich gegebenenfalls strafbar, wenn sie die Mitteilung an das Jugendamt unterlassen.

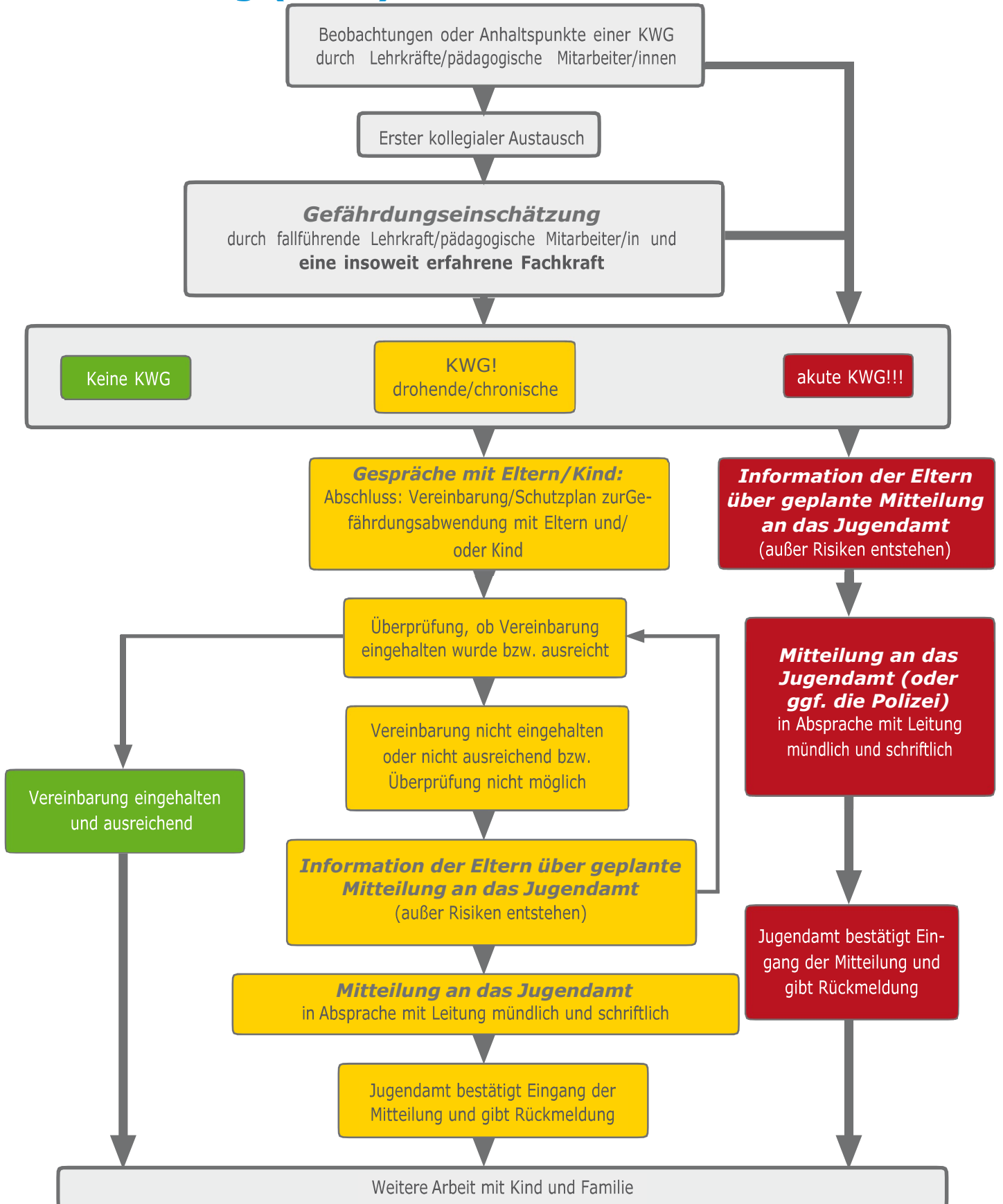
## Wichtiger Hinweis zur (weiteren) Verwendung dieser Handreichung:

Die oben beschriebenen rechtlichen Grundlagen bedürfen einer praktischen Ausgestaltung. Diese können sehr unterschiedlich sein. Die kommunalen Besonderheiten und insbesondere bestehende oder in Zukunft getroffene Absprachen mit Ihrem zuständigen Jugendamt, Ihrer zuständigen Schulaufsicht oder anderen Stellen sind dabei zu berücksichtigen.

Bei der Ausgestaltung können die im kommenden Abschnitt befindlichen Materialien hilfreich sein. Sie sind **beispielhaft** zu sehen, gegebenenfalls anzupassen oder möglicherweise auch redundant!

(Stand: August 2022)

# Verfahrensablauf (Beispiel) Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen





# Checkliste (Beispiel) zum Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen (zum internen Gebrauch)

[Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis]

Name fallführende Lehrkraft/ pädagogische/r Mitarbeiter/in:

\_\_\_\_\_

Name des Kindes:

\_\_\_\_\_

Schulleitung:

\_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte:

\_\_\_\_\_

Verfahrensschritt:	Datum:	
<p>Anlass Beobachtung durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Klassenlehrer/in</p> <p><input type="checkbox"/> Fachkraft</p> <p><input type="checkbox"/> Dritte</p> <p>Name:</p> <p>...</p> <p><input type="checkbox"/> Anonym</p>	...	<p>Beschreibung, ggf. Anlage:</p> <p>...</p>
<p>Erster kollegialer Austausch mit z.B.</p> <p><input type="checkbox"/> Klassenkonferenz</p> <p><input type="checkbox"/> Krisenteam</p> <p><input type="checkbox"/> Beratungslehrer/in</p> <p><input type="checkbox"/> Schulleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Schulsozialarbeiter/in</p> <p><input type="checkbox"/> OGS</p>	...	<p>Ergebnis, ggf. Anlage:</p> <p>...</p>

<p>Gefährdungseinschätzung unter Verwendung von Notfallordner (S. 321 ff) und Bogen A durch fallführende Lehrkraft/ pädagogische/n Mitarbeiter/in und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li><input type="checkbox"/> Krisenteam</li> <li><input type="checkbox"/> Beratungslehrer/in</li> <li><input type="checkbox"/> Schulleitung</li> <li><input type="checkbox"/> Schulsozialarbeiter/in</li> <li><input type="checkbox"/> OGS</li> <li><input type="checkbox"/> .....</li> </ul>	<p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> 1. Keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung</li> <li><input type="checkbox"/> 2. Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ohne Akutgefährdung (Schutzplan erstellen)</li> <li><input type="checkbox"/> 3. Anzeichen für eine akute Gefährdung (sofortige Mitteilung an Jugendamt)</li> </ul>
<p>Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft</p> <p>Teilnehmer/innen: ...</p>	<p>...</p>	<p>Ergebnis: ...</p>
<p>Gespräch mit Kind/Jugendlichem</p> <p>Lehrkraft: ...</p>	<p>...</p>	<p>Ist erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> ja, siehe Bogen B</li> <li><input type="checkbox"/> nein, weil: ...</li> </ul>
<p>Elterngespräch (mind. zwei Lehrkräfte)</p> <p>Teilnehmer/innen: ...</p>	<p>...</p>	<p>Ist erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> ja, siehe Bogen C</li> <li><input type="checkbox"/> nein, weil: ...</li> </ul>

<p>Überprüfung der Vereinbarung mit den Eltern (mind. zwei Lehrkräfte)</p> <p>Teilnehmer/innen: ...</p>	<p>...</p>	<p>Ergebnis: ...</p> <p>Eingehalten:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p>Kindeswohl konnte gesichert werden:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Vor einer Mitteilung an das Jugendamt: ...</p> <p>Lehrkraft: ...</p> <p>Mitteilung an das Jugendamt (Bogen B): ...</p>	<p>...</p>	<p>Information der Betroffenen:</p> <p><input type="checkbox"/> ist erfolgt</p> <p><input type="checkbox"/> ist nicht erfolgt, weil: ... <input type="checkbox"/> mündlich am ...</p> <p>An folgende Person: ... <input type="checkbox"/> schriftlich (FAX)!</p>
<p>Eingangsbestätigung des Jugendamtes</p>	<p>...</p>	<p>Fallverantwortlich ist dort: ...</p> <p>Name: ...</p>
<p>(Vorläufiger Abschluss): ... Datum: ...</p> <p>..... Unterschrift fallführende Lehrkraft/pädagogische/r Mitarbeiter/in</p> <p>..... Unterschrift Schulleitung</p>		

# Bogen A: Kinderschutzbogen

[Quelle: Oberbergischer Kreis]

Der nachfolgende „Kinderschutzbogen“ ist als Unterstützung zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdungen zu verstehen. Er soll den Austausch unter Kolleginnen und Kollegen objektivieren, Wahrnehmungen schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig erkennbar machen, die Vorbereitung für ein Fachgespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorbereiten sowie die Dokumentation des Prozesses erleichtern.

**Er ist nicht für die Einreichung beim Jugendamt gedacht oder geeignet! Hierfür einen Meldebogen (z.B. Bogen B) des zuständigen Jugendamtes verwenden.**

Fallführende Lehrkraft / Pädagogische Fachkraft: .....

Name des Kindes: .....

Klasse: ..... Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

Nationalität: .....

Name, Vorname erziehungsberechtigte Person: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

- Eltern verheiratet
- Eltern getrennt lebend
- Eltern geschieden
- Vormundschaft
- Pflegeeltern

## Kinderschutzbogen

Hinweis: Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer.

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung

<b>ROT</b>	Gefährdung erkennbar! Auffälligkeiten sind deutlich wahrnehmbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer Signale sollte umgehend eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden
<b>GELB</b>	Auffälligkeiten erkennbar! Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Beobachtung und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche)
<b>GRÜN</b>	Keine Auffälligkeiten! Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

### Äußere Anzeichen / Körperliche Erscheinung

	rot	gelb	grün	
Allgemeiner Pflegezustand (Fingernägel, Haut,...)				Beobachtungen/ Kommentare/ Beispiele/ Ergänzungen:
Körperlicher Zustand				
Zustand der Zähne				
Sprachliche Entwicklung				
Gewicht (stark unter- / übergewichtig, starke Gewichtsschwankungen,...)				
Motorische Entwicklung				
Geistige Entwicklung				
Häufigkeit von Erkrankungen				
Ohnmachts- oder Krampfanfälle				
Zustand der Bekleidung				
Verhältnis Bekleidung – Witterung				

## Verhalten / Psychische Erscheinung

Einlassen auf altersentsprechende Aktivitäten				Beobachtungen/ Kommentare/ Beispiele/ Ergänzungen:
Grundstimmung (traurig, depressiv, überdreht,...)				
Ausdauer, Konzentration				
Frustrationsschwelle				
Aggressives Verhalten				
Selbstverletzendes Verhalten				
Gefühle zeigen / emotionale Reaktionen				
Nähe- / Distanzverhalten				
Kontaktaufbau				
Umgang mit Gleichaltrigen				
Rolle in der Gruppe				
Selbstwertgefühl				
Sexualverhalten				
Umgang mit Bezugspersonen				
Schilderungen kritischer Situationen				
Essverhalten				
Ideologische oder politische Einstellungen (extremistische Haltungen,...)				
Umgang mit suchtgefährdenden Mitteln				
Umgang mit Medien				
Delinquenz				
Psychische Verfassung (psychische Störung,...)				



## Familie & Eltern / Psychosoziale Situation

Struktur der Familie				Beobachtungen/ Kommentare/ Beispiele/ Ergänzungen:
Stabilität der Familiensituation				
Interesse der Eltern				
Umgang mit dem Kind				
Wahrnehmung der elterlichen Pflichten				
Verbindlichkeit / Einhalten von Absprachen				
Kontinuität der Bezugspersonen				
Einhalten der Schulpflicht (Regelmäßigkeit, Begründung von Fehlzeiten,...)				
Finanzielle Situation				
Arbeitssituation				
Haushaltsführung				
Wohnverhältnisse				
Einbindung in das gesellschaftliche Umfeld				
Religiöse oder ideologische Einstellungen				
Intellektuelle Fähigkeiten				
Gesundheit / psychische Verfassung der Bezugspersonen				
Umgang der Eltern miteinander (Paarebene)				
Gewalt				
Umgang mit suchtgefährdenden Mitteln / Drogen				
Umgang mit Medien				

## Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der sorge- und/oder erziehungsberechtigten Person ist ein entscheidender Faktor für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung. Bestehende Kompetenzen und Ressourcen können es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

### Kompetenzen der sorgeberechtigten Person/en

	ja	nein
Einsichtsfähigkeit in Problemlagen, Kooperationsbereitschaft		
Umsetzungsbereitschaft		
Umsetzungsfähigkeit		

### Kompetenzen weiterer Bezugsperson/en\*

	ja	nein
Einsichtsfähigkeit in Problemlagen, Kooperationsbereitschaft		
Umsetzungsbereitschaft		
Umsetzungsfähigkeit		

\*z.B. 2. Elternteil, Großeltern, etc.



# Bogen B: Mitteilung (Beispiel) an das zuständige Jugendamt

[Quelle: Kreisjugendamt Oberbergischer Kreis]

<b>Angaben zum Träger</b>
---------------------------

## Mitteilung nach § 8a SGB VIII über eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Träger	Einrichtung/ Dienst/ Tel., Fax, Mail	Datum, Uhrzeit
Einrichtungsleitung	Name u. Funktion der informierenden Fachkraft	

Adressat <b>Jugendamt .....</b>	<input type="checkbox"/> per Fax: <input type="checkbox"/> per Mail: <input type="checkbox"/> per Brief: <input type="checkbox"/> persönlich
------------------------------------	---

### Angaben zum Kind/Jugendlichen:

	Name, Vorname	Anschrift
Kind / Jgdl., Geburtsdatum:		
lebt im Haushalt mit		
Elterliche Sorge		
Stief- / Mutter		
Stief- /Vater		
Stief- /Geschwister		
Sonstige		

Einschätzung der § 8a Mitteilung im Team am:

Name Kinderschutzfachkraft:

Name u. Funktion Teilnehmende:

### Inhalt der § 8a Mitteilung

Liegt eine Gefährdung in einem bzw. mehreren relevanten Gefährdungsbereichen vor?

- körperliche Gewalt
- gesundheitliche Gefährdung
- sexuelle Gewalt / Übergriffe
- seelische Gefährdung
- Aufsichtspflichtverletzung
- Autonomiekonflikt
- Anstiftung zu schwerer Kriminalität
- Vernachlässigung / Verwahrlosung
- ...

Die Sammlung und die Bewertung erfolgten anhand von welchen Indikatoren? Welche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bzw. Äußerungen dahingehend liegen vor? Was wurde wann, durch wen, wie (Kontext) wahrgenommen?

### **Einschätzung des Gefährdungsrisikos**

Wurden die Beteiligten (Eltern, Personensorgeberechtigte, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, Wie? Evtl. Warum nicht?

Wurde das Kind/Jgdl. einbezogen? Wann, Wie? Evtl. Warum nicht?

Besteht eine Problemeinsicht und Hilfeakzeptanz?

Sind Schutzfaktoren bekannt? (z.B. Großeltern, Verwandte, Institutionen etc.)



## **Maßnahmen**

Welche Maßnahmen zur Unterstützung / zum Schutz des Kindes / des Jgdl. wurden getroffen bzw. eingeleitet oder verabredet?

Wurden die Beteiligten (Eltern, Personensorgeberechtigte, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, Wie? Evtl. Warum nicht?

Wurde das Kind/Jgdl. einbezogen? Wann, Wie? Evtl. Warum nicht?

Wurde ein Schutzplan erstellt? Wann, mit wem und welchem Inhalt?

Wurde der Schutzplan überprüft? Was wurde umgesetzt? Wo lagen die Probleme in der Umsetzung des Schutzplans?

## **Information an das Jugendamt**

Warum zum jetzigen Zeitpunkt?

Sind die Eltern/Personensorgeberechtigten/Bezugspersonen, ist das Kind / der Jgdl. darüber informiert?

Darf der Name der mitteilenden Einrichtung an die Eltern/ Personensorgeberechtigten weitergegeben werden? Wenn nicht, warum?

Falls eine 'Hilfe zur Erziehung' durch das Jugendamt geleistet wird, gibt es Absprachen? Bestehen evtl. Vereinbarungen in der Hilfeplanung dazu?

Es müssen aus Sicht der mitteilenden Institution Maßnahmen zum Schutz des Kindes / Jgdl. getroffen werden:

- sofort
- innerhalb von 24 Stunden
- innerhalb von einer Woche

Wir bitten um zeitnahe Rückmeldung an:

Datum:

Unterschriften:

---

Leitung

Mitteilende Fachkraft

Kinderschutzfachkraft

Anhang:

- Schweigepflichtentbindung

# Muster Schweigepflichtentbindung (Kopiervolage)

Name und Anschrift der Schule

Logo der Schule

.....

.....

## Hiermit entbinde ich/entbinden wir

.....  
Nachname, Vorname

.....  
Nachname, Vorname

- Person, die schulische Institution, .....
- Person, außerschulische Institution, .....
- Jugendamt, .....
- Gesundheitsamt Oberbergischer Kreis, .....
- Schulpsychologischer Dienst Oberbergischer Kreis, .....
- Ärzt\*innen und freie Arztpraxen, .....
- Weitere Ansprechpersonen/ Institutionen, .....

## von der gegenseitigen Schweigepflicht für den/die Schüler\*in

.....  
Nachname, Vorname des/der Schüler\*in

.....  
Geburtsdatum

Zum **Thema**:

.....

Mir ist bekannt, dass ich/wir diese Erklärung jederzeit widerrufen kann/können.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Eltern/der Sorgeberechtigten

## Literatur und Quellen

Konkretere Ausführungen und sehr nützliche Informationen siehe:

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen & Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (2015). Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen – Hinsehen und Handeln. Frechen: Ritterbach.

Sigrid A. Bathke u.a.: Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule. Verfügbar unter (abgerufen im Mai 2022): <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/kinderschutz-macht-schule/>

Sigrid A. Bathke u. a.: Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Verfügbar unter (abgerufen im Mai 2022): <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Kinderschutz/Arbeitshilfe-2014.pdf>

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum (Hg.): Den Stein ins Rollen bringen ... Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“ zur strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule vor Ort. Verfügbar unter (abgerufen im Mai 2022): [http://www.ganzttag-nrw.de/uploads/media/GanzTag\\_Bd29\\_2015\\_Web\\_3.pdf](http://www.ganzttag-nrw.de/uploads/media/GanzTag_Bd29_2015_Web_3.pdf)

Kreis Borken: Kooperationsvertrag Kinderschutz zwischen den Grundschulen und Förderschulen, den Jugendämtern und den Schulträgern im Kreis Borken; Präsentationen und Unterlagen. Verfügbar unter (abgerufen im Mai 2022): <http://schulamt.kreis-borken.de/de/themen-und-aufgabenbereiche/kinderschutz/kooperationsvertrag-kinderschutz-an-schule-der-primarstufe/>

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016): Kein Raum für Missbrauch. Verfügbar unter (abgerufen im Mai 2022): <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>, <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

Bezirksregierung Köln (2013): Kinderschutz in der Schule - Ein Leitfaden für den konkreten Fall. Verfügbar unter (abgerufen im Mai 2022): [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/publikationen/abteilung04/pub\\_abteilung\\_04\\_kinderschutz.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/publikationen/abteilung04/pub_abteilung_04_kinderschutz.pdf)

Rheinisch-Bergischer Kreis (2022): Handeln im Verdachtsfall. Kinderschutz in der Schule II. Verfügbar unter (abgerufen im Juli 2022): <https://www.rbk-direkt.de/handreichung-kinderschutz-ii-handeln-im-verdachtsfall-fuer-lehrkraefte.pdf?forced=true>

### Weitere Informationen:

Kompetenzzentrum Kinderschutz

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de>

# Kontaktaten der insoweit erfahrene Fachkräfte im Oberbergischen Kreis

(Beratung nach § 8b Sozialgesetzbuch VIII. Buch)

Diese sind zuständig für alle Personen, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit (auch Ehrenamtler) Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Schulstandort.

Für die Gemeinden im Einzugsbereich des Kreisjugendamtes, **Hückeswagen, Engelskirchen, Lindlar, Marienheide, Bergneustadt, Reichshof, Nümbrecht, Waldbröl** und **Morsbach** die jeweils nächstgelegene Beratungsstelle:

- Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen - Haus für Alle  
Albert-Schweitzer-Weg 1, 51545 Waldbröl  
Telefon 02291 / 4068, E-Mail: [beratung.hausfueralle@ekagger.de](mailto:beratung.hausfueralle@ekagger.de)
- Der Baumhof - Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene  
Im Baumhof 5, 51643 Gummersbach,  
Telefon 02261 / 88-5710 und 02261 / 88-5711, E-Mail: [pbs@obk.de](mailto:pbs@obk.de)
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche - Herbstmühle  
Herbstmühle 3, 51688 Wipperfürth  
Telefon 02267 / 3034, E-Mail: [herbstmuehle@beratung-in-wipperfuerth.de](mailto:herbstmuehle@beratung-in-wipperfuerth.de)

## Für **Gummersbach**:

- Stadtjugendamt Gummersbach: Thomas Schulte  
Tel. 02261 / 87-1216, [thomas.schulte@gummersbach.de](mailto:thomas.schulte@gummersbach.de)

## Für **Radevormwald**:

- Herr Scheider (proFam), 0172 / 290 39 18, [mail@profam-nrw.de](mailto:mail@profam-nrw.de)
- Stefanie Nunn (Kindertagespflege Stadt Radevormwald)  
02195 / 6889383, [Stefanie.Nunn@radevormwald.de](mailto:Stefanie.Nunn@radevormwald.de)

## Für **Wiehl**:

- Stadtjugendamt Wiehl: Frau Zörner, 02262 / 99-417, [c.zoerner@wiehl.de](mailto:c.zoerner@wiehl.de)

## Für **Wipperfürth**:

- Stadtjugendamt Wipperfürth: Robert Mantsch  
02267 / 64 511, [robert.mantsch@wipperfuerth.de](mailto:robert.mantsch@wipperfuerth.de)

Für Fragen zu dieser Handreichung oder weiterführende Fragen für Sie als Schule, z.B. zur Erstellung eines Schutzkonzeptes wenden Sie sich gerne an den Schulpsychologischen Dienst des Oberbergischen Kreises, Hindenburgstr. 24, 51643 Gummersbach, Tel.: 02261 / 88 40-60, E-Mail: [schulpsychologie@obk.de](mailto:schulpsychologie@obk.de)